OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653602/8/FP

Datum:
Linz, 9. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__ Rechtsanwalts KG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.07.2025, GZ: BHLLVerk-2024-374567/10-HOM, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19.11.2024, GZ: BHLLVerk-2024-374567/2, ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe binnen vier Monaten eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren.
Der Bescheid wurde dem Bf am 22.11.2024 zugestellt und erwuchs in Rechtskraft.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf bis zur Absolvierung der im o.a. Bescheid angeordneten Maßnahme ab Rechtskraft des Bescheids.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15.07.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er darlegte, er habe die angeordnete Maßnahme erfüllt.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18.08.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf mit Schreiben vom 27.08.2025 fruchtlos zur Vorlage einer Bestätigung über die Absolvierung der Nachschulung aufgefordert. Das Schreiben blieb unbeantwortet.
Daraufhin wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, welche aufgrund eines Vertagungsantrages auf einen Wunschtermin des Bf verlegt wurde. Der Bf und sein Rechtsvertreter blieben dieser Verhandlung unentschuldigt fern. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung, zu welcher die Behörde erschien.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit am 22.11.2024 zugestelltem Bescheid vom 19.11.2024, GZ: BHLLVerk-2024-374567/2, ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe binnen vier Monaten eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren. [genannter Bescheid, Rückschein, Vorbringen des Bf]

Der Bf erhob gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel. Er ließ die Probezeitverlängerung in den Führerschein eintragen, hat aber die Nachschulung nicht vollständig absolviert und nachgewiesen.
[Rückschein, Akt]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Mit dem im Akt erliegenden Bescheid vom 19.11.2024 wurde dem Bf die Absolvierung einer Nachschulung aufgetragen und seine Probezeit verlängert. Es bestehen aufgrund des ausgefüllten, an die Behörde zurückgesendeten RSb-Kuverts keine Zweifel an einer wirksamen Zustellung durch Hinterlegung.
Der Bf fand sich am 04.02.2025 bei der belangten Behörde ein und ließ die Probezeitverlängerung in seinen Führerschein eintragen. Der Bescheid wurde dem Bf am gleichen Tag neuerlich per E-Mail übermittelt. Am 25.03.2025 teilte der Vater des Bf telefonisch mit, dass der Bf am 26.03.2025 mit der Nachschulung beginnen und im Anschluss die Bestätigung schicken werde.

Eine Bestätigung über die Absolvierung der Nachschulung hat der Bf bei der Behörde bislang nicht vorgelegt. Das Gericht hat den Bf, der in der Beschwerde behauptet hat, die Nachschulung absolviert zu haben, aufgefordert, eine Bestätigung vorzulegen. Der Bf hat die Aufforderung ignoriert. Schließlich hat das Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt und nach Vertagungsantrag auf den vom Bf gewünschten Termin verlegt (01.10.2025, 11:30 Uhr). Der Bf und sein Anwalt sind zur Verhandlung nicht erschienen.

„Die Mitwirkungspflicht der Partei hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, etwa weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umstände von amtswegen zu beschaffen. So ist etwa die Verweigerung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen ohne triftigen Grund als Verletzung der Mitwirkungspflicht der Partei angesehen worden. Die Verweigerung der Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes ist nur dann berechtigt, wenn hiefür ausreichende Gründe vorliegen oder dem Antragsteller der Nachweis gelingt, dass die Anordnung dieser Untersuchung den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG widerstreitet, also dass sie unbegründet angeordnet worden ist (vgl. E vom 15. März 1995, Zl. 93/01/0980 mwN und vom 15. Mai 1997, Zl. 97/20/0070)." (VwGH 28.01.2025, Ra 2023/11/0095)

Vorliegend kann nicht anderes gelten:
Der Bf hat im Verfahren eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Nur er ist in der Lage glaubhaft zu machen, der Anordnung nachgekommen zu sein, zumal nur er wissen kann, bei welchem Institut er wann welche Kurse belegt hat. Der Bf hat am Verfahren nicht mitgewirkt. Er liefert auch keine Erklärung, warum er den Nachweis nicht erbringt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Bf seine Behauptung, die Nachschulung absolviert zu haben, wenn dem so wäre, bei Gericht nicht nachweist, weil ihm dies besonders leichtfallen müsste. Es kann daher aus der Untätigkeit und dem Schweigen des Bf nichts anderes geschlossen werden, als

dass er den Nachweis mangels Erfüllung nicht erbringen kann. Eine andere logische Erklärung gibt es nicht.

III. Anzuwendende gesetzliche Bestimmung:

Die hier wesentlichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

§ 4. (1) […] (3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten. […]
(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen. […]

§ 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015, lautet:

§ 24 [...]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen

Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Mit Bescheid vom 19.11.2024, GZ: BHLLVerk-2024-374567/2, hat die belangte Behörde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet. Der Bescheid wurde dem Bf am 22.11.2024 zugestellt. Die gesetzte viermonatige Frist lief daher am 22.03.2024 ab. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass der Bf erst im Februar den Bescheid erhalten hat, wäre die Frist längst abgelaufen.

Bislang hat der Bf die Nachschulung also nicht absolviert.

Gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz FSG ist die Lenkberechtigung, wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Deshalb hat die Behörde dem Bf die Lenkberechtigung zu Recht bis zur Absolvierung der Maßnahme entzogen.

IV.2. Die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.
Die Frage, ob der Bf die Nachschulung absolviert hat, war im Wege der Beweiswürdigung zu klären und ist nicht verallgemeinerungsfähig. Die Judikatur des VwGH zur Mitwirkung im Verfahren wurde im Erkenntnis zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl